

## **Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde**

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **ARTIKEL I Sachliche Änderungen**

#### **Abschnitt V: Allgemeine Vorschriften**

Der **§ 19 Finanzbedarf** wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage von Satzungen Beiträge und Gebühren zur Deckung seines Aufwandes.
- (2) Sofern der Zweckverband im Gebiet eines Verbandsmitgliedes ein Gewerbe- oder Industriegebiet erschließt oder sich an der Erschließung beteiligt, erhebt der Zweckverband von diesem Verbandsmitglied eine besondere Umlage für maximal acht Jahre nach der technischen Abnahme der vom Zweckverband hergestellten Erschließungsanlagen, wenn die aus dieser Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten nicht durch entsprechende Erträge gedeckt werden.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen, speziellen Entgelte und besonderen Umlagen nicht ausreichen, um die nicht gebührenfähigen Aufwendungen abzüglich der nicht gebührenfähigen Erträge, einen Liquiditätsbedarf oder einen Vorjahresfehlbetrag zu decken.
- (4) Grundlage für die Berechnung der anteiligen allgemeinen Umlage nach Abs. 3 je Mitgliedsgemeinde sind die von den zuständigen Einwohnermeldestellen erfassten Einwohnerzahlen zum 31.12. des dem Wirtschaftsplanjahr vorausgehenden Vorjahres.
- (5) Der Umlagebedarf nach den Abs. 2 und 3 wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Der Umlagebedarf nach Abs. 2 wird bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet.
- (6) Die Umlagen werden durch Bescheid festgesetzt.

**ARTIKEL II**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 09.01.2026



Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Satzung wurde von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter Aktenzeichen 30/154003/119/11.AS/Wi am 08.01.2026 genehmigt.